

S T A T U T E N

Freisinnig-demokratische Partei Windisch

I. NAME, ZWECK und ZIEL

Art. 1 - Name

Die Freisinnig-demokratische Partei (FDP) Windisch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Glied der Freisinnigen Bezirkspartei Brugg gehört sie der Freisinnig-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau an.

Art. 2 - Zweck

Sie bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohner der Gemeinde Windisch zur Pflege des liberalen Gedankengutes und der Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.

Art. 3 - Ziel

Die Partei will vor allem im Sinne und Geiste einer demokratischen, freiheitlichen und fortschrittlichen Politik wirken, wie sie im Programm der Freisinnig-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau festgelegt ist.

Sie bespricht in diesem Sinne Fragen politischer, kultureller und volkswirtschaftlicher Natur. Sie veranstaltet Vorträge allgemein belehrender und unterhaltender Art. Es können auch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 - Eintritt

Als Mitglied können alle in Windisch niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes und durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 - Pflichten und Rechte

Die Mitglieder machen es sich zur Pflicht, jederzeit für die Grundsätze und Ziele der Partei einzustehen.

Sie sind zur Bezahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Ueber 65 Jahre alte, langjährige Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Mitglieder unter 20 Jahren bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Jedes Parteimitglied hat an den General- und Parteiversammlungen Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ohne anderslautende Regelung, die von Fall zu Fall durch den Vorstand beschlossen werden kann, erlischt die Mitgliedschaft überdies mit dem Wegzug aus der Gemeinde Windisch.

Art. 7 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Als Gründe gelten: Verletzung der Partei-Interessen, unehrenhaftes Verhalten oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Bei Anfechtung durch den Ausgeschlossenen innert einem Monat entscheidet die Parteiversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

III. ORGANISATION

Art. 8 - Organe

Die Organe der Freisinnigen Ortspartei Windisch sind

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Vorstand
- Ausschuss des Vorstandes
- Rechnungsrevisoren

Art. 9 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Präsidenten der freisinnigen Einwohnerratsfraktion
- Mutationen
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
- Jahresprogramm

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es durch die Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst, oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder es schriftlich verlangt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 10 - Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und überdies, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich verlangt.

Sie nimmt Stellung zu aktuellen Fragen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Aufstellung von Wahlkandidaturen, soweit diese nicht in die Kompetenz der freisinnigen Einwohnerratsfraktion fallen
- Eingehung von Wahlbündnissen mit anderen Parteien
- Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten
- Einreichung von Anträgen zuhanden der Bezirks- oder Kantonalpartei

Auf Beschluss des Büros der Einwohnerratsfraktion und des Ausschusses können Parteiversammlungen mit Fraktionssitzungen zusammengelegt werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu bestellen sind. Er soll möglichst aus Mitgliedern sämtlicher Wirtschaftsgruppen zusammengesetzt sein.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- der Präsident der freisinnigen Einwohnerratsfraktion
- die freisinnigen Gemeinderäte
- die freisinnigen kantonalen und eidgenössischen Parlamentarier aus Windisch

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wieder wählbar. Die Gesamterneuerungswahl findet in den geraden Jahren statt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat in erster Linie die unter Art. 9 und 10 umschriebenen Parteigeschäfte vorzubereiten. Er bestimmt auch die Bezirksdelegierten für kantonale Parteianlässe.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Ermessen, oder wenn drei Mitglieder es verlangen, einberufen.

Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben separaten Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Art. 12 - Ausschuss des Vorstandes

Der Ausschuss des Vorstandes besteht aus 3-5 Mitgliedern des Vorstandes. Von Amtes wegen gehören dazu:

- Präsident
- Einwohnerrats-Fraktionschef

Die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Behandlung rein administrativer Geschäfte
- die Vertretung der Partei nach aussen
- die Presseberichterstattung über die Parteitätigkeit

Art. 13 - Rechnungsrevisoren

Mit den ordentlichen Vorstandserneuerungswahlen werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In der Regel ist nach Ablauf einer Amtsdauer eines der beiden Mitglieder zu ersetzen.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

IV. EINWOHNERRATSFRAKTION

Art. 14

Die freisinnigen Mitglieder des Einwohnerrates der Gemeinde Windisch bilden, eventuell mit Vertretern anderer Parteien oder Interessengruppen, eine Fraktion.

Ueber Organisation und Tätigkeit gibt sich die Fraktion ein Reglement, das mit den Statuten der Ortspartei in Einklang stehen muss.

Zu den Fraktionssitzungen sind die Vorstandsmitglieder der Ortspartei einzuladen.

Die Aufstellung von Kandidaten für die durch den Einwohnerrat zu besetzenden Aemter ist Sache der Fraktion. Der Nominierung von Kandidaten sollen Besprechungen zwischen dem Parteivorstand und dem Fraktionsbüro vorangehen.

Die freisinnigen Einwohnerräte stimmen und wählen nicht nach Instruktionen.

Parteivorstand und Fraktionsbüro fördern die Zusammenarbeit zwischen Partei und Fraktion und koordinieren die Information der Einwohnerschaft von Windisch über das politische Geschehen und über die Tätigkeit von Partei und Fraktion.

V. FINANZEN

Art. 15 - Einnahmen

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Gesinnungsfreunden

VI. STATUTENREVISION und AUFLOESUNG

Art. 16 - Statutenrevision

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die Fassung der Statutenänderung muss in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Art. 17 - Auflösung

Die Auflösung der Partei erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Solange sich 9 Mitglieder zu ihr bekennen, ist die Auflösung ausgeschlossen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Freisinnigen Bezirkspartei Brugg, bei deren Fehlen der Freisinnigen Kantonalpartei Aargau zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Windisch wieder eine Freisinnige Partei bildet.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Oktober 1974, wobei bloss Artikel 12 geändert worden ist. Sie sind an der Generalversammlung vom 6. März 1991 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Freisinnig-demokratische Partei Windisch

Der Präsident:


P. Küng

Der Aktuar:


B. Weber